

Friedhofsgebührenordnung des Friedhofs der Evangelisch-Lutherischen Kirchenstiftung Dentlein am Forst

Friedhofsverwaltung, Klosterhofgasse 7 91599 Dentlein am Forst Tel. 09855/234 Fax. 09855/1316

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Fälligkeit und Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

II. Grabgebühren

§ 3 Grabstätten

- | | |
|---|--------|
| (1) Einzelgrab (Ruhezeit 25 Jahre)..... | 525 € |
| (2) Doppelgrab (Ruhezeit 25 Jahre)..... | 1050 € |
| (3) Dreifachgrab / Familiengrab (Ruhezeit 25 Jahre) | 1575 € |
| (4) Kindergrab (nur für Personen bis 5 Jahre; Ruhezeit 20 Jahre)..... | 300 € |
| (5) Urnengrab (Platz für bis zu zwei Urnen; Ruhezeit 15 Jahre) | 525 € |
| (6) pflegefreies Urnenrasengrab (Ruhezeit 15 Jahre)..... | 990 € |
| (7) Zuschlag für bereits gelegte Fundamente pro Grabplatz..... | 100 € |

§ 4 Verlängerungsgebühren

- | | |
|--------------------------------------|------|
| (1) Einzelgrab pro Jahr..... | 21 € |
| (2) Doppelgrab pro Jahr | 42 € |
| (3) Familiengrab / Dreifachgrab..... | 63 € |
| (4) Kindergrab | 15 € |
| (5) Urnengrab | 35 € |
| (6) pflegefreies Urnenrasengrab..... | 66 € |

III. Bestattungsgebühren

§ 5 Gebühren für das Öffnen und Schließen von Gräbern

- | | |
|--|-------|
| (1) Einzelgrab..... | 550 € |
| (2) Urnengrab | 150 € |
| (3) Kindergrab (nur für Personen bis 5 Jahre)..... | 250 € |

§6 Besondere Bestattungsgebühren

- (1) Urnenbeisetzung in ein belegtes Erdgrab je Urne 300 €*

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren**§7 Gebühren zur Friedhofunterhaltung (FUG) pro Jahr**

- (1) FUG Einzelgrab / Urnengrab / Kindergrab14 €
 (2) FUG Doppelgrab28 €
 (3) FUG Dreifachgrab / Familiengrab.....42 €

V. Sonstige Gebühren**§8 Gebühren für Nutzung der Leichenhalle**

- (1) Leichenhallengebühr80 €
 (2) zusätzliche Gebühr für Nutzung der Kühlanlage pro Tag10 €
 (3) Leichenhallengebühr, falls diese nur für eine Urne genutzt wird.....40 €

§9 Stolgebühren (Mesner, Organist, Kreuzträger)

- (1) Organist30 €
 (2) Mesnerin40 €
 (3) Kreuzträger10 €
 (4) Stolgebühr für Urnenbeisetzung ohne Trauergottesdienst.....25 €

§10 Verwaltungsgebühr der Kirchengemeinde

- (1) Kirchengemeindegebühr.....90 €
 (2) Zahlungserinnerungen und Mahnungen10 €

§11 Pflegegebühr

- (1) Pflegegebühr bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes pro Grabplatz und Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit.....14 €

§12 Gebühr für Einebnen des Grabes durch die Kirchengemeinde

- (1) Bei Ersatzvornahme durch die Kirchengemeinde zum Ablauf der Nutzungszeit
 a) je Einzel-, Doppel- oder Dreifachgrab600 €
 b) je Urnen- oder Kindergrab350 €
 (2) Bei freiwilliger Vorauszahlung zu Beginn der Nutzungszeit
 a) je Einzel-, Doppel- oder Dreifachgrab985 €
 b) je Urnen- oder Kindergrab480 €

VI. Schlussbestimmungen**§13 Inkrafttreten**

- (3) Diese Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dentlein, den 11.02.2021
 Der Kirchenvorstand

Die Friedhofsordnung wurde von der Landeskirchenstelle Ansbach mit Schreiben vom 08.06.2021 kirchenaufsichtlich genehmigt. Sie tritt mit ihrer Bekanntmachung am 16.06.2021 in Kraft.

* zuzüglich zur Gebühr für das Öffnen und Schließen des Grabes und einer ggf. notwendigen Verlängerung der Nutzungszeit